

Vereinsatzung - Neufassung vom 21.03.2015

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Deggendorf e.V." Er hat seinen Sitz in Deggendorf und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Deggendorf mit der Registernummer VR 777 eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.9 eines jeden Jahres und endet am 31.8. des darauf folgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der ideellen Förderung und Pflege moderner Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Pädagogik Dr. Rudolf Steiners.
- 2.a) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch volkspädagogische Bildungs- und Erziehungsarbeit.
- 2.b) In diesem Sinn ist der Verein auch Träger von Kindergärten oder anderen pädagogischen Einrichtungen, in denen die Waldorfpädagogik angewandt wird.
- 2.c) Die Aufnahme und die Betreuung von Kindern in einer o.g. Einrichtung ist in keiner Weise von der Zahlung eines Vereinsbeitrages oder einer Spende abhängig.
3. Zu seinen Aufgaben gehört ebenfalls die Aus- und Fortbildung von Erziehern und anderen pädagogisch interessierten Menschen, sowie die Förderung dieser Bildungsaufgaben.
4. Der Verein verfolgt weder konfessionelle oder politische Ziele.
5. Der Verein ist den pädagogischen Bestrebungen anderer Institutionen, die sich ebenfalls auf die von Dr. Rudolf Steiner begründete antroposophisch orientierte Geisteswissenschaft stützen, auf das Engste verbunden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Aktives oder förderndes Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht und unterstützen will. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Das Fördermitglied erkennt die Ziele des Vereins an und unterstützt den Verein durch seinen Förderbeitrag. Das aktive Mitglied widmet sich darüber Hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten den sozialen und pädagogischen Aufgaben, die sich der Verein zum Ziel

gemacht hat. Im Gegensatz zum aktiven Mitglied ist das Fördermitglied nicht stimmberechtigt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Einrichtung des Vereins betreut werden, haben einen Anspruch auf Aufnahme, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung der Aufnahme rechtfertigt.
 3. Die Daten der Mitglieder werden gespeichert und verarbeitet. Änderungen der Adresse, Kommunikationsdaten oder der Daten zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind dem Vorstand unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden nur für Zwecke des Vereins genutzt und nur nach gesetzlichen Vorschriften weitergegeben.
 4. Die aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jedes aktive Mitglied kann sich durch ein anderes aktives Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht auf einer Mitgliederversammlung vertreten lassen.
 5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - 5.a) Tod,
 - 5.b) freiwilligen Austritt (schriftlich, mit Kündigungsfrist 3 Monate zum Kalenderjahresende),
 - 5.c) Einstellung der Beitragszahlung für mehr als ein Jahr,
 - 5.d) Nicht-Erreichbarkeit aufgrund fehlerhafter Adressdaten für mehr als ein Jahr,
 - 5.e) Ausschluss: Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand hat das Mitglied vorher anzuhören. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - i) Grobe Verstöße gegen Satzung und/oder Interessen des Vereins
 - ii) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse/Anordnungen der Vereinsorgane
 - ii) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins.
- Dem Mitglied steht innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen Beiträge ermäßigen, stunden und/oder erlassen.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die ordentliche Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Verein wird im Sinne §26 BGB jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ein einzelnes Vorstandsmitglied kann aufgrund Beauftragung (auch mündlich) durch mindestens ein weiteres Vorstandmitglied den Verein außergerichtlich vertreten. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in Abs. 5 die

Zuständigkeiten genauer bestimmt sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Mitglieder dieses Vorstandes sollen nicht Angestellte des Vereins sein, maximal ein Mitglied darf Angestellte/r des Vereins sein. Der Vorstand kann jederzeit im Sinne des §30 BGB berufen.

2. Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt/ergänzt und beim Registergericht eingetragen ist.
3. Scheidet eines der Vorstandsmitglieder während seiner Amtszeit aus, so liegt das Recht der Ergänzung beim Vorstand. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Vorstandsnachwahl für das ausgeschiedene/ergänzte Vorstandsmitglied durchzuführen. Die Amtszeit des ergänzten/nachgewählten Vorstandsmitglieds endet bei der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl.
4. Über die Aufnahme von Kindern in eine pädagogische Einrichtung des Vereins entscheidet die Einrichtungsleitung gemeinsam mit dem Vorstand.
5. Bei Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern ist die Einrichtungsleitung durch den Vorstand zu hören; sie hat bei Abstimmungen hierzu ein Stimmrecht, das dem eines Vorstandsmitglieds entspricht. Die Einrichtungsleitung und die pädagogischen Mitarbeiter tragen und verantworten die pädagogische Arbeit im Sinne der Waldorfpädagogik. Die Einrichtungsleitung hat ein Vortragsrecht im Vorstand.
6. Vorstandsmitglieder sind dem Verein nur insoweit zum Schadensersatz verpflichtet, als sie ihre Obliegenheiten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzen. Darüber hinaus ist eine Haftung ausgeschlossen.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand erforderlich hält oder wenn $\frac{1}{3}$ aller aktiver Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe dies vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per eMail durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Schreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet war. Anstelle der schriftlichen Einberufung kann auch eine Einberufung durch Veröffentlichung in der Deggendorfer Zeitung erfolgen, ebenfalls mit Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zuzuleiten (Poststempel). Über die Zulassung weiterer Anträge in Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung im Einzelnen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, fördernde Mitglieder haben beratende Funktion. Sofern nicht anders in dieser Satzung festgelegt, werden Beschlüsse in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandsmitglieder sind als aktive Vereinsmitglieder stimmberechtigt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Eine Familienmitgliedschaft hat

ebenfalls eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.a) Erörterung und Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht, den Haushaltsplan, die Jahresberechnung und den Prüfungsbericht über das vergangene Geschäftsjahr.
 - 6.b) Entlastung, Bestätigung und Wahl des Vorstandes
 - 6.c) Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - 6.d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Änderungen der Vereinssatzung oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit mindestens $\frac{1}{3}$ der aktiven Mitglieder bei einer nur zum Zweck der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung; sollte eine der Vereinsauflösung dienende Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist vom Vorstand innerhalb vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Änderung der Vereinssatzung oder die Abwahl des Vorstandes müssen bereits bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkte aufgeführt sein, ansonsten kann auf der Mitgliederversammlung darüber nicht beschlossen werden.
9. Die Protokolle unterzeichnen der/die Protokollführer/in und die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstände.

§8 Mittelverwendung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die "Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V." (Registernummer VR 2610 des Amtsgerichts Stuttgart), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.